

GEMEINDE KRATZBURG – ORTSTEIL PIEVERSTORF

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB**

**Begründung zur Satzung vom 22.08.2005
gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB**

Erarbeitet im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Kratzburg

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . beratende ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Bearbeiter: Dipl.-Ing. R.Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

Dipl.-Ing. U.Schürmann
Landschaftsarchitektin

INHALT

1.0 VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN

2.0 LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE

3.0 AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN

4.0 ERSCHLIESSUNG

5.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

6.0 PRÜFUNG DER FFH-VERTRÄGLICHKEIT

6.1 Ausweisung des FFH-Gebietsvorschlages "Seen, Moore und Wälder des Müritz-Nationalparkes"

6.2 Geschützte Arten und Lebensraumtypen

6.3 Schutzstatus

6.4 Schutzerfordernis

6.5 Prüfungsablauf

6.6 Feststellung, ob das Vorhaben die Kriterien nach Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.2002 für einen Plan i.S. von § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG erfüllt

a) Feststellung, ob es sich um eine Handlung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes handelt

b) Feststellung, ob es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt

c) Feststellung, ob es sich um nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen bzw. nach WHG erlaubnis- bzw. bewilligungsbedingte Gewässerbenutzung handelt

6.7 Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbei zu führen

6.8 Entbehrlichkeit einer FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung.

1.0 VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeindevertretung Kratzeburg hat am 18.10.2004 den Beschluss über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Pieverstorf gefasst.

Auf Grund der attraktiven landschaftlichen Lage hat sich Pieverstorf zu einem beliebten Wohn- und Erholungsort entwickelt. In ehemals zu Erholungszwecken errichteten baulichen Anlagen sind Nutzungsänderungen (Wohnen) beabsichtigt. Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB kann die Gemeinde die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen und einzelne Außenbereichsflächen einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind und die Erschließung gesichert ist.

Das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 ist zuletzt durch Artikel 1 des EuroparechtsanpassungsGBau (EAGBau) vom 24.06.04 geändert worden. Satzungen nach § 34 BauGB sind von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen worden.

Die Satzung muss gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Nach Nr. 2 und Nr. 3 des selbigen Paragraphen ist Voraussetzung, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Insbesondere zu berücksichtigen sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Nach § 1 a BauGB sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachzuweisen. Nicht der Eingriffsregelung unterfallen Grundstücke, die bisher schon nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB bebaut werden konnten.

Aufgabe der zu planenden Gemeinde ist, die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden. Im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind in der Ergänzungssatzung entsprechende Festsetzungen zu treffen.

2.0 LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE

Der Ortsteil Pieverstorf gehört administrativ zur Gemeinde Kratzeburg im Amt Neustrelitz Land, Landkreis Mecklenburg Strelitz. Insgesamt leben in der Gemeinde 551 Einwohner (in Pieverstorf wohnen 56 Einwohner; Stand: November 2004).

Die Gemeinde Kratzeburg liegt nordwestlich von Neustrelitz an der Grenze zum Landkreis Müritz. Über die B 193 erfolgt der Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz.

Teilflächen der Gemeinde liegen im Müritz-Nationalpark bzw. Landschaftsschutzgebiet Havelquellseen Kratzeburg. Innerhalb des Müritz-Nationalparks befindet sich das FFH - Vorschlagsgebiet "Seen, Moore und Wälder des Müritz-Nationalparks".

Die Ortslage Pieverstorf liegt innerhalb des 1962 zum Landschaftsschutzgebiet erklärten Gebietes. Im Rahmen der Erstellung einer Schutzgebietsverordnung sollen die Abgrenzungen überprüft und die Siedlungsflächen ausgegrenzt werden. Die westlich / südwestlich an die Ortslage angrenzenden Bereiche mit dem Dambecker See und dem Kunkel sind Bestandteile des FFH-Vorschlagsgebietes.

Pieverstorf wurde 1273 erstmals urkundlich erwähnt. Von der Dorfanlage her ist Pieverstorf ein ehemaliges Bauerndorf; später erfolgte die Entwicklung des Gutes. Heute ist Pieverstorf ein Straßendorf mit eingelagertem Gutskomplex, der nur noch in Restbeständen erlebbar ist. Auf Grund der landschaftlich exponierten Lage hat sich das Dorf insgesamt zu einem beliebten Wohn- und Erholungsort entwickelt. In der Ortslage und an den Rändern entstanden Erholungsbauten (Bungalows). An der Achse zum ehemaligen Gutshaus sind die alten Feldsteinmauern und die Lindenallee dominant. Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen sind gemäß § 27 LNatG M-V gesetzlich geschützt.

Der Friedhof liegt am südöstlichen Ortsrand. Im Westen wird Pieverstorf von Wasserflächen begrenzt (Dambecker See und Kunkel). Der Park (Landschaftspark um 1840) liegt südwestlich der Ortslage, unmittelbar an den Dambecker See angrenzend.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind folgende Baudenkmale bekannt:

- Gutsanlage mit Park, Sandsteinpostament, Zufahrt mit Feldsteinmauer, 2 Portalpfeilern, Kopfsteinpflaster und Allee
- Friedhof und Mausoleum.

Im Plangebiet sind Bodendenkmale (Bereiche in denen sich Bodendenkmale befinden) bekannt. Das Gebiet ist in der Satzung gekennzeichnet. Die Hinweise des Landesamtes für Denkmal- und Bodendenkmalpflege im Text Teil B der Satzung sind zu beachten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Festpunkte der amtlich geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt. Sollten im Rahmen der Bautätigkeit gegenteilige Tatsachen bekannt werden, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

3.0 AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN

Die bebaute Ortslage Pieverstorf umfasst Flächen der Fluren 1 und 3 der Gemarkung Pieverstorf. Kartengrundlage ist die Flurkarte des Katasteramtes Stand November 2004 im M 1:1000. Sie ist in Teilbereichen (nach örtlicher Begehung) um den vorhandenen Gebäude- und markanten Gehölzbestand ergänzt worden (Hinweis: Gebäude und Gehölze nicht eingemessen!).

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zweifelsfrei festgelegt. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Plan zur Satzung eingezeichneten Geltungsbereichslineie liegt.

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden vier Außenbereichsflächen. Es handelt sich um Flächen am Ortsrand, die bereits mit Bungalows bebaut sind. Auf Grund der Lage am Ortsrand sind diese Bereiche den Außenbereichsflächen zuzuordnen. Dem Innenbereich zugeordnet werden können nur die in Baulücken entstandenen Erholungsbauten.

Mit der Satzung werden die am Ortsrand entstandenen Erholungsanlagen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Vorgesehen sind Umnutzungen zum Wohnen bzw. ergänzende Wohnbebauungen. Diese Vorhaben unterliegen von der Größe her nicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht.

Die FFH-Verträglichkeit ist geprüft worden (siehe Punkt 6.0). Die Vorhaben (Umnutzung und ergänzende Bauungen) werden nicht zu erheblichen Einwirkungen für das Natura 2000-Gebiet führen.

Mit der Satzung werden in den Ergänzungsbereichen Baugrenzen vorgegeben, um die geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Für Teilflächen in der Ortslage erfolgen Darstellungen von Grünflächen. Der Friedhof wird in seiner Zweckbestimmung

dargestellt. An der Achse zum ehemaligen Gutshaus sollen auch zukünftig Grünbereiche, die ursprünglich als Gutsgarten genutzt wurden, erhalten bleiben und die Ortsstruktur mit prägen. Auf dem Flurstück 22/1 ist der Teich zu erhalten (Darstellung als Wasserfläche).

Das Gutshaus ist bis auf einen Seitenflügel 1946 abgebrannt. Für die Flächen südöstlich der erhalten gebliebenen Bebauung auf dem FS 39/2 ist im Jahr 2002 eine Bauvoranfrage gestellt worden (Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport bzw. Garage). Das Vorhaben wurde nach § 34 BauGB beurteilt und für planungsrechtlich zulässig erklärt. In der Örtlichkeit sind am Standort die beiden Nadelbäume zu erhalten. Die angrenzenden Gehölzflächen sind „eine zum Wohnbereich gehörende Parkanlage“ und gelten gemäß §2 Abs.3 Landeswaldgesetz (LWaldG) nicht als Wald. Der an den Park angrenzende Erlenbruchwald liegt in ausreichendem Abstand zum Satzungsgebiet.

Nordöstlich des Gutshauses sind bauliche Ergänzungen nicht zulässig. Die Flächen befinden sich innerhalb des Gewässerschutzstreifens, eine Ausnahmegenehmigung nach § 19(3) LNatG M-V wird nicht in Aussicht gestellt. Die bereits im Gewässerschutzstreifen stehenden Gebäude unterliegen dem Bestandsschutz und gehören zum Innenbereich.

Gemäß § 86 Landesbauordnung M-V sind die Städte und Gemeinden ermächtigt "örtliche Bauvorschriften" zu erlassen, um im Sinne der Gestaltungspflege tätig zu werden.

Im Plangebiet sind vielfältige Hausgestaltungen vorhanden. Das Ziel besteht darin, das Ortsbild zu verbessern. Es wird als notwendig angesehen, für zukünftige Neubebauungen oder Um- und Ausbauten Regelungen zumindest zur Dachausbildung zu treffen. Dorftypisch sind geneigte Dächer in rotem Farbton. Es sind Dächer in der Farbe anthrazit vorhanden; ein Dach ist mit grünen Dachsteinen gedeckt worden. Mit der Satzung wird für zukünftige Baumaßnahmen festgesetzt, dass nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 23° bis 45° zulässig sind. Die Dächer sind in harter Bedachung mit Dachsteinen oder Dachziegeln in den Farben rot bis braun oder anthrazit auszuführen

Für die Ergänzungsbereiche werden Festsetzungen zur Überbauung getroffen, damit am Ortsrand und Übergang zur freien Landschaft lockere Bebauungsstrukturen erhalten bleiben. Die Grundflächenzahl wird mit 0,3 bestimmt, was zu einer dem Standort angemessenen Bebauungsdichte führt.

Für die einzelnen Bereiche ist ergänzend noch folgendes anzumerken:

Ergänzungsbereich 1:

Von Hartwigsdorf kommend wird die Ortslage Pieversdorf natürlich begrenzt (Gehölze). Dem Ergänzungsbereich werden die vorhandenen Bungalows und das Grundstück mit den Stall

(Ruine) zugeordnet. Bebauungsabsichten bestehen . Zukünftige Bauungen haben sich wie folgt einzufügen:

Als hintere Bebauungsgrenze wird die rückwärtige Wand des am weitesten zur Dorfstraße angeordneten Bungalows festgesetzt. Für Umbauten, Ergänzungs- oder Neubebauungen wird ein 25 m tiefes Baufeld vorgegeben.

Zukünftige Bauungen sollen im ausreichenden Abstand zur Straße liegen und der Ortseingang mit Friedhof und historischer Wohnbebauung erlebbar bleiben.

Die an der Straße vorhandenen Alleebäume sind nach § 27(1) LNatG M-V gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Ergänzungsbereich 2:

Dieser Bereich bildet den nördlichen / nordwestlichen Ortsrand und soll durch eine straßenbegleitende Bebauung geprägt werden. Die hintere Baugrenze wird in einem Abstand von 21,0 m zur straßenseitigen Flurstücksgrenze festgesetzt. Damit sind noch ausreichende Spielräume für die Anordnung gegeben.

Gemäß § 19(1) LNatG M-V dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 100 m land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie angerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Das derzeit zur Kleintier- bzw. Hobbyhaltung genutzte Flurstück 30/3 liegt innerhalb des Gewässerschutzstreifens. Für die Einbeziehung in den Innenbereich wurde eine Ausnahmegenehmigung nicht in Aussicht gestellt.

Ergänzungsbereich 3:

In den Innenbereich mit einbezogen werden die beiden nordöstlich des Gutshauses liegenden Bungalowgrundstücke. Ortserweiterungen darüber hinaus sind auf Grund der Lage im 100 m Gewässerschutzstreifen nicht zulässig.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist in den Ergänzungsbereichen auf jedem Baugrundstück ein mittelgroßer Laubbaum als Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm anzupflanzen.

Aus folgenden Arten ist auszuwählen:

Baumarten:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Acer platanooides 'Cleveland'	Spitzahorn

Aesculus hippocastanum 'Pyramidalis'	Rosskastanie
Sorbus intermedia 'Bronwers'	Schwedische Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata 'Erecta'	Winterlinde

Zulässig sind auch Obstbaum-Hochstämme.

Die Arten der Obstbäume und der nicht einheimischen Sträucher können vom Grundstückseigentümer frei gewählt werden.

Die Pflanzgebote sind in der auf die Fertigstellung der Bebauung folgenden Vegetationsperiode zu realisieren.

4.0 ERSCHLIESSUNG

Die Ortslage Pieverstorf ist wasserversorgungsseitig erschlossen und wird aus der Wasserfassung Kratzeburg versorgt. Trinkwasserschutzzonen werden nicht berührt.

Lt. der Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht.

Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral, eine zentrale Erschließung ist nicht vorgesehen.

Die dezentralen Abwasseranlagen haben den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen zu entsprechen.

Im Plangebiet befinden sich weiterhin Versorgungsanlagen der e.dis Aktiengesellschaft und der Deutschen Telekom AG. Die vorhandenen Anlagen sind im Bestand zu beachten. Die Hinweise und Richtlinien der Versorgungsunternehmen sind zu berücksichtigen sowie die Schutzanweisungen und gesetzlichen Regelungen. Baumaßnahmen sind rechtzeitig mit den zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Im nördlichen Teil der Ortslage schneidet eine Rohrleitung als Anlage des Wasser- und Bodenverbandes Neubrandenburg das Plangebiet. Die exakte Lage kann nicht angegeben werden, da dazu beim Wasser- und Bodenverband keine Projekte vorhanden sind. Wird im Zuge einer Bebauung die Rohrleitung angetroffen, ist der Wasser- und Bodenverband zu informieren, um genaue Festlegungen für eine Überbauung bzw. Umbauung zu treffen.

5.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Ermittlung des Kompensationsbedarfs:

Die Ergänzungsbereiche umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 6.450 m². Sie werden gegenwärtig als Nutz- und Ziergarten sowie als Grünland genutzt. 9 Flurstücke sind mit Wochenendhäusern bebaut und auf einem Grundstück befindet sich die Ruine eines Stallgebäudes. Ca. 450 m² Fläche sind bereits bebaut und versiegelt.

Bei einer Grundflächenzahl von 0,3 können insgesamt 1.935 m² versiegelt werden. Abzüglich der bereits versiegelten Fläche (450 m²) können somit 1.485 m² zusätzlich versiegelt werden (Totalverlust).

Eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust ist nicht zu verzeichnen, da die unversiegelten Flächen weiterhin als Gärten genutzt werden bzw. sich ihr Biotopwert nicht verändert.

Nr.	Biototyp	Flächen- verbrauch (m ²)	Wert- stufe	Kompensationserford. + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Frei- raumbeeinträchtigungs- grad	Flächenä- quivalent für Kompensation
	Bezeichnung				
9.3.2	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	92	0	(0+0,5)x0,75	35
13.8.3	Nutzgarten	464	0	(0+0,5)x0,75	174
13.8.4	Ziergarten	929	0	(0+0,5)x0,75	348
Kompensationsflächenbedarf					557

Geplante Maßnahmen für die Kompensation:

Nr.	Kompensations- maßnahme	Fläche m ²	Wert- stufe	Kompen- sations- wertzahl	Wirkungs- faktor	Flächen- äquivalent
1	Anpflanzen von 1 Baum / Grundstück 8 Stück x 25 m ² / Baum	200	2	3	1	600
Gesamt:						600

Bilanzierung

Die Gegenüberstellung vom Kompensationsflächenäquivalent Bedarf (557) und dem Flächenäquivalent der Kompensation (600) zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen wird.

6.0 PRÜFUNG DER FFH-VERTRÄGLICHKEIT

6.1 Ausweisung des FFH-Gebietsvorschlages "Seen, Moore und Wälder des Müritz-Nationalparks"

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABI.EG Nr. L 305 S. 42) verfolgt das Ziel, ein zusammenhängendes Netz "Natura 2000" zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. Seine Aufgabe ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Anhängen I und II der FFH-RL aufgeführten Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.

Das Gebiet "Seen, Moore und Wälder des Müritz-Nationalparks" mit der EU-Nummer DE 2543-301 und einer Größe von 14.184 ha ist Bestandteil der nationalen Liste von FFH-Vorschlagsgebieten der Bundesrepublik Deutschland.

Teil dieses Gebietes sind die Havelquellseen bei Kratzeburg mit dem Dambecker See und dem Käbelichsee.

6.2 Geschützte Arten und Lebensraumtypen

Das Vorschlagsgebiet umfasst folgende FFH-Lebensraumtypen:

EU-Code	Klartext Lebensraumtyp nach Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen
6210(*)	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
7140	Übergangs- und Schwinggrasemoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des Caricion davallianae
7230	Kalkreiche Niedermoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
91DO*	Moorwälder
91EO*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Prioritäre Lebensraumtypen sind mit * gekennzeichnet

Als FFH-Arten werden genannt:

- Firnisglänzendes Sichelmoos
- Kriechender Scheiberich
- Sumpf-Glanzkraut
- Große Moosjungfer
- Breitrand
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
- Großer Feuerfalter
- Bitterling
- Schlammpeitzger
- Steinbeißer
- Kammmolch
- Rotbauchunke
- Europäische Sumpfschildkröte
- Fischotter

6.3 Schutzstatus

Das FFH-Vorschlagsgebiet liegt innerhalb des Müritz-Nationalparks bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Havelquellseen Kratzeburg und umfasst eine Vielzahl nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope.

6.4 Schutzerfordernis

Der FFH-Gebietsvorschlag DE 25-43-301 "Seen, Moore und Wälder des Müritz-Nationalparks" umfasst folgende Schutzerfordernisse:

- Erhalt des charakteristischen Arteninventars offener und lückiger Grasfluren bodensaurer Binnendünen oder anderer Flugsandaufwehungen insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung der Nährstoffarmut, sukzessionshemmende Managementmaßnahmen ggf. erforderlich (2330)
- Erhalt der nährstoffarmen kalkhaltigen Gewässer mit typischer Armleuchteralgenvegetation und charakteristischem Gesamtarteninventar, insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Hydrologie und Nährstoffarmut

- (Ausschluss bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen und Wasserstandsabsenkungen), Schutz der Uferbereiche vor Vertritt, Verbau, Befestigung und ähnliche Einflüssen (3140)
- Erhalt der natürlichen eutrophen Gewässer mit typischer Schwimmblatt- und Wasserpflanzenvegetation sowie charakteristischem Gesamtarteninventar, insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Hydrologie und Trophie (Ausschluss bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen und Wasserstandsabsenkungen), Schutz der Uferbereiche vor Verbau, Befestigung, Vertritt und ähnliche Einflüssen (3150)
 - Erhalt der sauren Moorgewässer mit typischem Gesamtarteninventar, insbesondere durch Sicherung der natürlichen Hydrologie, der Nährstoffarmut und des standörtlich bedingten, spezifischen Chemismus in einem naturnahen Zustand ohne Nutzungen u.a. durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen und Wasserstandsabsenkungen, Schutz der Uferbereiche vor Verbau, Befestigung, Vertritt und ähnliche Einflüssen (3160)
 - Erhalt und Wiederherstellung offener Grasfluren mit charakteristischem Arteninventar auf nährstoffarmen trockenen sandigen Standorten, insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, Verbuschung und Vertritt insbesondere durch eine gezielte Pflege (Beweidung, Mahd) und Lenkung der Freizeitnutzung (6120*)
 - Erhalt und Wiederherstellung nutzungsabhängiger Halbtrockenrasen mit charakteristischem Arteninventar durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, Verbuschung und Vertritt, insbesondere durch eine gezielte Pflege (Beweidung, Mahd) und Lenkung der Freizeitnutzung (6210)
 - Erhalt von Hochstaudenfluren frischer nährstoffreicher Standorte mit charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Sicherung bzw. Wiederherstellung eines hohen Grundwasserpegels und natürlicher Hydrodynamik, Verbindung von Nährstoffeinträgen, Schonung der Vegetationskomplexe, ggf. sporadische Pflegemahd und sukzessionshemmende Maßnahmen (6530)
 - Erhalt überwiegend durch Torfmoose geprägter Übergangs- und Schwingrasenmoore auf Torfsubstraten mit oberflächennahem oder anstehendem nährstoffarmem Bodenwasser und charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Erhaltung oder Wiederherstellung hoher Wasserstände, Ausschluss von Nährstoffeinträgen und Trittbelastungen (7140)

- Erhalt flächenhafter Röhrichte mit Dominanz der Schneide (*Cladium mariscus*) in der Uferzone nährstoffarmer kalkreicher Gewässer, am Rande von Durchströmungsmoorkomplexen sowie in kalkreichen Niedermooren insbesondere durch die Sicherung bzw. Wiederherstellung optimaler Wasserstände, Vermeidung der Eutrophierung und durch den Schutz vor mechanischen Einwirkungen, die eine Beeinträchtigung oder direkte Beseitigung verursachen können (7210*)
- Erhalt kalkreicher Niedermoore mit charakteristischem Gesamtarteninventar insbesondere durch Erhalt bzw. Wiederherstellung hydrologischer Verhältnisse mit dauerhafter Quellfähigkeit und hohen Grundwasserständen sowie Verhinderung von Nährstoffeinträgen, Pflegemanagement in Abhängigkeit vom Wasserhaushalt ggf. als späte periodische Mahd, sukzessionshemmende Maßnahmen ggf. erforderlich (7230)
- Erhalt und Förderung des charakteristischen rotbuchendominierten Baumartenspektrums und der typischen Bodenvegetation auf bodensauren armen bis kalkhaltig-neutralen, mittleren bis reichen Standorten, insbesondere durch Begünstigung und Förderung natürlicher Bestandsstrukturen mit hohen Altbaum- und Totholzanteilen und charakteristischem Arteninventar sowie von Naturverjüngung (9110, 9130)
- Erhalt und Förderung (ggf. auch durch historische Nutzungsformen) des charakteristischen eichendominierten Baumartenspektrums und der typischen Bodenvegetation, insbesondere durch Begünstigung und Förderung natürlicher Bestandsstrukturen mit hohen Altbaum- und Totholzanteilen und charakteristischem Arteninventar sowie von Naturverjüngung (9190)
- Erhalt des charakteristischen Baumartenspektrums und Gesamtarteninventars naturbelassener nährstoffarmer Moorstandorte mit hohen Grundwasserständen, Erhalt oder Wiederherstellung natürlicher hydrologischer Verhältnisse sowie der Nährstoffarmut, Einrichtung von Pufferzonen, i.d.R. keine forstliche Bewirtschaftung (91DO*)
- Erhalt hydrologisch intakter, nährstoffarmer, kalkbeeinflusster Moore mit hohem Wasserstand und niedrig-wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand als Lebensraum des Sumpf-Glanzkrautes insbesondere durch Sicherung einer ungestörten Hydrologie und Nährstoffarmut
- Erhalt subneutral-basenreicher, kalkarmer Moore an feuchten, nassen, offenen und kühlen Standorten, Schwingmoore und unregelmäßig extensiv genutzter

Flachmoorwiesen als Lebensraum des Firnisglänzenden Sichelmooses, insbesondere Schutz vor Entwässerung, Eutrophierung, Sukzession und Triffbelastung

- Erhalt oder Wiederherstellung feuchter bis staunasser, zeitweise überschwemmter sandig-kiesiger bis lehmig-toniger basischer Standorte natürlicher Wechselwasserzonen und Ausuferungsbereiche an stehenden oder langsam fließenden Gewässern als Lebensraum des Kriechenden Scheiberichs sowie kurz gehaltener und lückiger Ufervegetation (Sekundärstandort) durch Sicherung der hydrologischen Verhältnisse und eine auf den Standort ausgerichtete Pflege
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensräume für die Europäische Sumpfschildkröte, insbesondere offener, störungsarmer, vegetationsreicher Stillgewässer mit Schlammablagerungen, reich strukturierter Verlandungsvegetation und naturbelassener Uferzonen (Wohngewässer) sowie Schutz und Pflege sonnenexponierter Offenflächen im Umfeld der Gewässer (Eiablage)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Bitterling durch die Sicherung pflanzenreicher Uferzonen langsam fließender Gewässer mit einem sandigen Sedimentgrund (Lebensraum) und die Sicherung der Vorkommen von Großmuscheln als Voraussetzung für die Reproduktion des Bitterlings (Symbiose)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Fischotter, insbesondere durch die Sicherung nahrungsreicher, schadstoff- und störungsarmer, unverbauter, naturnaher Gewässer und Uferbereiche sowie störungs- und gefahrminimierter Wanderkorridore
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Steinbeißer insbesondere durch die Sicherung einer hohen Gewässergüte, der Substratvielfalt und Strömungsverhältnisse sowie der Durchgängigkeit der Gewässer und den Erhalt eines ursprünglichen Fischartenspektrums; Schutz der Vorkommen durch Schonzeiten
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen des Schlammpeitzgers als stationärer Bodenfisch durch den Schutz sommerwarmer stehender oder schwach durchströmter Gewässer mit lockeren Schlammböden und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen und Detritus, submerser Vegetation und Röhrichten; Schutz der Vorkommen durch die Umsetzung der Schonzeiten, Erhalt bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer

- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Großen Feuerfalter insbesondere durch die Sicherung hoher Wasserstände in den Mooren, Verlandungsbereichen und anderen Feuchtgebieten sowie einer auf die Futterpflanzen der Raupe und des Falters (Nektarquellen) abgestimmte Pflege der Flächen
- Erhalt und Wiederherstellung der Anzahl und Ausprägung der Sommerlebensräume, Überwinterungsplätze und Wanderwege der Rotbauchunke und des Kammmolchs insbesondere durch eine für diese Arten optimale Gestaltung der Gewässer und Gewässerufer als Sommerlebensraum (u.a. Wasserstand, Trophie, Vegetationsausprägung, Beschattungsgrad) und der für die Überwinterung geeigneten Strukturelemente (u.a. Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen) sowie der Verbindung beider Lebensräume
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für die Große Moosjungfer, insbesondere durch die Sicherung einer hohen Gewässergüte, eines hohen Wasserstandes sowie der Wasser- und Ufervegetation der Stillgewässer in Waldlagen, Schutz randlicher Moore vor Entwässerung und Aufforstung
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Breitrand, insbesondere durch die Sicherung des Struktureichtums und einer hohen Gewässergüte, Erhaltung besonnener Uferabschnitte
- Erhalt bzw. Wiederherstellung optimaler Lebensbedingungen für den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer, insbesondere durch die Sicherung einer hohen Gewässergüte und der in Flachwasserbereichen aus dem Wasser aufragenden Vegetation, Schutz der Brutgewässer vorzunehmender Beschattung infolge natürlicher Sukzession.

6.5 Prüfungsablauf

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL sind schutzgebietsrelevante Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 18 Abs. 1 LNatG M-V).

§ 35 BNatSchG verlangt eine Verträglichkeitsprüfung nur für Pläne i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG, d.h. für Pläne, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Bei der Prüfung von Planungen nach § 35 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden.

- Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können
- Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile
- Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.2002 durchzuführen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für die Satzung. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes i.S.d. § 18 LNatG M-V, §§ 34, 35 BNatSchG (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft bei der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung die Gemeinde.

6.6 Feststellung, ob das Vorhaben die Kriterien nach Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.2002 für einen Plan i.S. von § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG erfüllt

a) Feststellung, ob es sich um eine Handlung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes handelt.

Das Plangebiet und das FFH-Vorschlagsgebiet überlagern sich nicht. Es handelt sich somit nicht um eine Handlung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes.

Das FFH-Vorschlagsgebiet tangiert den Geltungsbereich der Satzung im Südwesten der Ortslage.

b) Feststellung, ob es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ungeachtet der bereits vorhandenen Bebauung und Versiegelung stellt die Bebauung der Abrundungsflächen einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 LNatG M-V dar.

c) Feststellung, ob es sich um nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen bzw. nach WHG erlaubnis- bzw. bewilligungsbedingte Gewässerbenutzung handelt

Im Plangebiet sind nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen nicht vorgesehen. Das Vorhaben stellt keine nach WHG erlaubnis- bzw. bewilligungsbedingte Gewässerbenutzung dar.

Zusammenfassend wird festgestellt:

Das Vorhaben erfüllt in Teilbereichen das Kriterium b nach Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.2002 für einen Plan im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG.

6.7 Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen

- Die gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO festzusetzenden Flächen weisen einen Abstand von weniger als 300 m zum FFH-Vorschlagsgebiet auf (Anlage 5 C Nr. I.2)
- Die Bebauung der Erweiterungsbereiche stellt einen Eingriff im Sinne von § 14 LNatG M-V dar (Anlage 5 A Nr. II)

In der Regel ist ein Vorhaben dieser Art geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbei zu führen.

Die Gemeinde Kratzeburg ist jedoch der Auffassung, dass mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Pieverstorf ein atypischer Fall vorliegt:

- Das Dorf Pieverstorf existiert seit mehreren Jahrhunderten.
- Die Ergänzungsbereiche weisen folgende Abstände zum FFH-Gebietsvorschlag auf:
 - Nr. 1 ca. 280 m
 - Nr. 2 ca. 100 m
 - Nr. 3 ca. 60 m.
- Die geplanten Bauflächen sind bebaut bzw. durch ihre Nutzung anthropogen vorbelastet.
- Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Klima, Luft und Landschaft.

- Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die zusätzliche Versiegelung beschränken sich auf das Plangebiet und können durch Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.
- Das FFH-Vorschlagsgebiet umfasst vorwiegend Lebensraumtypen mit besonders feuchten oder besonders trockenen Standortbedingungen. Die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sind auf diese Bedingungen angewiesen. Derartige Standorte kommen im Plangebiet nicht vor und werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.
- Die bauliche Ergänzung der Ortslage Pieverstorf auf Baulücken innerhalb des Ortes bzw. auf den festgesetzten Flächen am Ortsrand führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Arten.

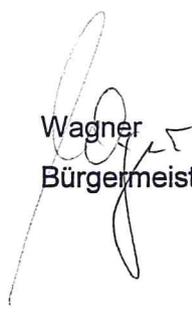
Es wird festgestellt, dass mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Pieverstorf ein atypischer Fall vorliegt, der nicht geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen.

6.8 Entbehrlichkeit einer FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 35 BNatSchG i.V. mit den §§ 18 und 28 LNatG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 – 38 BNatSchG in M-V" wurde seitens der Bürgermeister der Gemeinde Kratzeburg geprüft, ob für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Pieverstorf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) durchgeführt werden muss.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Kratzeburg festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Einwirkungen für das Natura 2000-Gebiet führen wird. Somit ist die Satzung kein Plan im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG, so dass auf eine FFH-Verträglichkeits-Hauptprüfung verzichtet werden kann.

Kratzeburg, 22.08.2005


Wagner
Bürgermeister